

## **Art. 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Öffentliche Bekanntmachungen sind durch Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und in den Bayerischen Staatsanzeiger durchzuführen. <sup>2</sup>Satzungen treten am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.